

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 2. Februar 1956	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
31. 1. 56	Zweite Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften	61
1. 2. 56	Zweite Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung sowie die Uniform der freiwilligen Soldaten	63

Zweite Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften.

Vom 31. Januar 1956.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die freiwilligen Soldaten in den Streitkräften werden bis zur gesetzlichen Regelung ihrer Besol-

dung nach folgender Übersicht den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B und den Dienstaltersstufen der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) zugeordnet:

A. Soldaten ohne Vordienstzeiten als Soldat oder als planmäßiger Beamter

Dienstgrad	Besoldungsgruppe	Lebensalter im Zeitpunkt des Eintritts in die Streitkräfte			Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse
		weniger als 23 Jahre	23 und mehr Jahre	25 und mehr Jahre	
		Dienstaltersstufe			
Grenadier	A 12	1	2	3	VI

B. Soldaten mit einer nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgrenzschutz, im Zollgrenzdienst oder im Polizeivollzugsdienst als planmäßiger Beamter abgeleisteten Dienstzeit, soweit sie nicht unter Abschnitt C fallen

1. Mannschaften und Unteroffiziere

		mit einer Gesamtdienstzeit von					
		weniger als 2 Jahren	2	4	6	8	
		und mehr Jahren					
		Dienstaltersstufe					
Grenadier	A 12	1	2	3			VI
Gefreiter	A 11	1	2	3			V
Obergefreiter	A 10b	1	1	2	3		V
Hauptgefreiter	A 10a	1	1	2	3		V
Unteroffizier	A 9a		1	2	3	4	V
Stabsunteroffizier	A 9a		2	3	4	5	V
Feldwebel	A 8a			1	2	3	V

2. Offiziere

		mit einer im gehobenen oder höheren Dienst abgeleisteten Dienstzeit von			
		weniger als 2 Jahren	2	4	
		und mehr Jahren			
		Dienstaltersstufe			
Leutnant	A 4c 2	1	1	2	IV
Oberleutnant	A 4c 2	2	2	3	IV
Hauptmann	A 3b			1	III

- a) Zu Nummer 1: Wenn es für den Soldaten günstiger ist, erhält er in seiner Besoldungsgruppe den Grundgehaltssatz, der ebenso hoch oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nächsthöher ist als der Grundgehaltssatz, der sich bei Zugrundelegung seines Lebensalters für ihn als Grenadier nach Abschnitt A ergäbe.
- b) Zu Nummern 1 und 2: Wenn es für den Soldaten günstiger ist, erhält er in seiner Besoldungsgruppe den Grundgehaltssatz, der ebenso hoch oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nächsthöher ist als der Grundgehaltssatz, den er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus seinem bisherigen Amt bezogen hat.

C. Soldaten mit Vordienstzeiten als Soldat oder als planmäßiger Beamter vor dem 8. Mai 1945

Dienstgrad	Besoldungsgruppe		Wohnungsgeldzuschuß									
			Tarifklasse									
1. Mannschaften												
Grenadier	A 12	4. Dienstaltersstufe	VI									
Gefreiter	A 11	4. Dienstaltersstufe	V									
Obergefreiter	A 10 b	4. Dienstaltersstufe	V									
Hauptgefreiter	A 10 a	4. Dienstaltersstufe	V									
2. Unteroffiziere												
		mit einer vor dem 8. Mai 1945 als Soldat oder als planmäßiger Beamter abgeleiteten Gesamtdienstzeit von										
		weniger als 1 Jahr	1	3	5	7	9	11	13	15		
			und mehr Jahren									
			Dienstaltersstufe									
Unteroffizier	A 9 a	5	6	7							V	
Stabsunteroffizier	A 9 a	6	7	8							V	
Feldwebel	A 8 a	4	5	6	7	8					V	
Oberfeldwebel	A 7 a		3	4	5	6	7	8			V	
Stabsfeldwebel	A 5 b			3	4	5	6	7	8	9	IV	
Oberstabsfeldwebel	A 5 b				5	6	7	8	9	10	IV	
3. Offiziere												
		mit einer vor dem 8. Mai 1945 als Offizier oder als planmäßiger Beamter im gehobenen oder höheren Dienst abgeleiteten Dienstzeit von										
		weniger als 2 Jahren	2	4	6	8	10	12	14	16	18	
			und mehr Jahren									
			Dienstaltersstufe									
Leutnant	A 4 c 2	4	5	6	7	8					IV	
Oberleutnant	A 4 c 2	5	6	7	8	9					IV	
Hauptmann	A 3 b	1	1	1	2	3	4	5	6	7	III	
Major	A 2 c 2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	III
Oberstleutnant	A 2 b			1	1	2	3	4	5	6	7	III
Oberst	A 1 a				1	1	1	2	3	4	5	II
4. Generale												
Brigadegeneral		Besoldungsgruppe B 7 a		II								
Generalmajor		Besoldungsgruppe B 6		II								
Generalleutnant		Besoldungsgruppe B 4		I								
General		Besoldungsgruppe B 3 a		I								

- a) Zu Nummern 1 bis 3: Ein Soldat, der aus dem Bundesgrenzschutz, dem Zollgrenzdienst oder dem Polizeivollzugsdienst übernommen wird, erhält, wenn es für ihn günstiger ist, in seiner Besoldungsgruppe den Grundgehaltssatz, der ebenso hoch oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nächsthöher ist als der Grundgehaltssatz, den er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus seinem bisherigen Amt bezogen hat.
- b) Zu Nummer 3: Bei den aus dem Unteroffiziersstand hervorgegangenen Offizieren der früheren Wehrmacht sowie bei den aus der mittleren Laufbahn hervorgegangenen Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes gilt die Hälfte der als Unteroffizier oder als planmäßiger Beamter des mittleren Dienstes abgeleisteten Dienstzeit als Offiziersdienstzeit.
- c) Zu Nummer 3: Offiziersanwärter der früheren Wehrmacht mit einer vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen Offiziersausbildung werden, wenn sie als Leutnant in die Streitkräfte eingestellt werden, in der Besoldungsgruppe A 4 c 2 der 3. Dienstaltersstufe zugeordnet.
- d) Zu Nummer 3: Dienstzeiten in der früheren Wehrmacht als Musikmeister und in höheren Dienstgraden dieser Laufbahn gelten als Offiziersdienstzeiten.
- e) Zu Nummern 2 und 3: Werden Soldaten oder planmäßige Beamte der früheren Wehrmacht, für deren Einstellung eine abgeschlossene Fachausbildung Voraussetzung war, auf Grund dieser Fachausbildung als Unteroffizier oder Offizier in die Streitkräfte eingestellt, so kann die zwischen der Vollendung des 28. Lebensjahres und der Ernennung zum Unteroffizier, Offizier oder planmäßigen Beamten der früheren Wehrmacht liegende Zeit, höchstens jedoch 4 Jahre als Soldatendienstzeit angerechnet werden. Hierbei gilt die vor der Ernennung zum Unteroffizier oder zum Beamten des mittleren Dienstes liegende Zeit als Unteroffiziersdienstzeit, die vor der Ernennung zum Offizier oder zum planmäßigen Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes liegende Zeit als Offiziersdienstzeit.
- f) Zu Nummer 3: Für Offiziere und planmäßige Beamte der früheren Wehrmacht, für deren Einstellung eine abgeschlossene Hochschulausbildung Voraussetzung war und die auf Grund dieser Hochschulausbildung als Offiziere in die Streitkräfte eingestellt werden, wird bei der Einstufung nach Abschnitt C von einer um 4 Jahre verbesserten Dienstzeit ausgegangen; Buchstabe c bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 15. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 657) außer Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

**Zweite Anordnung des Bundespräsidenten
über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung
sowie die Uniform der freiwilligen Soldaten.**

Vom 1. Februar 1956.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) in Verbindung mit § 76 und § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ordne ich an:

ARTIKEL 1

(1) Artikel 1 meiner Ersten Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung sowie die Uniform der freiwilligen Soldaten vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 452) erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Ich setze für die freiwilligen Soldaten folgende Dienstgradbezeichnungen fest:

I. Offiziere:

1. Generalleutnant, Vizeadmiral;
2. Generalmajor, Konteradmiral;
3. Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalarzt, Admiralarzt;
4. Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt;
5. Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberfeldarzt, Flottillenarzt;

6. Major, Korvettenkapitän, Oberstabsarzt, Marineoberstabsarzt;
7. Hauptmann, Kapitänleutnant, Stabsarzt, Marinestabsarzt;
8. Oberleutnant, Oberleutnant zur See;
9. Leutnant, Leutnant zur See.

II. Unteroffiziere:

1. Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann;
2. Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann;
3. Oberfeldwebel, Oberbootsmann;
4. Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See;
5. Stabsunteroffizier, Obermaat;
6. Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett.

III. Mannschaften:

1. Hauptgefreiter;
2. Obergefreiter;
3. Gefreiter;
4. Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergranadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Sanitätssoldat, Flieger, Matrose."

(2) In Artikel 2 wird die Klammerbezeichnung „(Kapitänleutnants)“ gestrichen.

ARTIKEL 2

Ich bestimme für die Uniform der freiwilligen Soldaten folgende Dienstgradabzeichen:

1. Heer und Luftwaffe:

- a) Fahnenjunker
— wie Unteroffizier — zusätzlich 1 cm breiter Balken aus mattierter Silberlitze, der in Form

einer Aufsteckschlaufe am äußeren Ende der Schulterklappe (Ärmelansatz) zu tragen ist;

- b) Fähnrich
— wie Feldwebel — zusätzlich 1 cm breiter Balken aus mattierter Silberlitze, der in Form einer Aufsteckschlaufe am äußeren Ende der Schulterklappe (Ärmelansatz) zu tragen ist;
- c) Stabsarzt
— wie Hauptmann —;
- d) Oberstabsarzt
— wie Major —;
- e) Oberfeldarzt
— wie Oberstleutnant —;
- f) Oberstarzt
— wie Oberst —;
- g) Generalarzt
— wie Brigadegeneral —.

2. Marine:

- a) Seekadett
je ein goldener fünfzackiger Stern mit ovaler Umrandung auf den Oberarmen;
- b) Fähnrich zur See
je ein goldener schmaler Streifen, der auf den Unterarmen schräg von außen oben nach innen unten über die halbe Ärmelbreite läuft;
- c) Marinestabsarzt
— wie Kapitänleutnant —;
- d) Marineoberstabsarzt
— wie Korvettenkapitän —;
- e) Flottillenarzt
— wie Fregattenkapitän —;
- f) Flottenarzt
— wie Kapitän zur See —;
- g) Admiralarzt
— wie Flottillenadmiral —.

Bonn, den 1. Februar 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren